

# **Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Erdgas (Erdgaspflichtlagerverordnung)**

vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf die Artikel 8, 52 und 55 des Landesversorgungsgesetzes vom 8. Oktober 1982<sup>1</sup> (LVG),

*verordnet:*

## **Art. 1**           Obligatorische Pflichtlagerhaltung

Die im Anhang 1 aufgeführten Waren sind zur Sicherstellung der Versorgung des Landes mit Erdgas der obligatorischen Pflichtlagerhaltung unterstellt.

## **Art. 2**           Vertragspflicht und Lagerpflicht des Erstinverkehrbringers

<sup>1</sup> Wer im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Juni 1996<sup>2</sup> Erdgas zum ersten Mal im Inland in steuerrechtlich freien Verkehr bringt, ist verpflichtet, mit dem Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) einen Pflichtlagervertrag (Art. 8 Abs. 5 LVG) abzuschliessen.

<sup>2</sup> Als Inland gelten das schweizerische Staatsgebiet und die Zollanschlussgebiete, nicht jedoch die Zollausschlussgebiete.

<sup>3</sup> Der Lagerpflichtige hat während der Vertragsdauer innerhalb des schweizerischen Zollgebiets ein Pflichtlager an Erdgas zu halten.

<sup>4</sup> Hat der Erstinverkehrbringer keinen Sitz in der Schweiz, so kann das BWL diejenige Person, auf deren Rechnung die Ware im Inland in Verkehr gebracht wurde, ersatzweise für lagerpflichtig erklären.

## **Art. 3**           Befreiung von der Vertragspflicht

Von der Vertragspflicht befreit ist, wer pro Kalenderjahr weniger als die im Anhang 2 aufgeführten Mengen zum ersten Mal im Inland in Verkehr bringt und sich schriftlich verpflichtet, die gleichen finanziellen Leistungen zu erbringen, wie sie sich aus einem entsprechenden Pflichtlagervertrag ergeben würden.

<sup>1</sup> SR 531

<sup>2</sup> SR 641.61

**Art. 4** Pflichtlagervertrag

Die Einzelheiten der Pflichtlagerhaltung werden durch einheitlich lautende Verträge zwischen dem BWL und den Pflichtlagerhaltern geregelt.

**Art. 5** Ersatzweise Erfüllung der Lagerpflicht

Die Pflichtlagerhalter können die Lagerpflicht auch erfüllen, indem sie sich an der Lagerung von Heizöl extra-leicht in einem Ersatzpflichtlager finanziell beteiligen. Sie müssen sich dazu schriftlich verpflichten.

**Art. 6** Ausmass der Pflichtlager und Anforderungen an deren Qualität

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) bestimmt nach Anhörung der beteiligten Wirtschaftskreise:

- a. welche Erdgase nach Anhang 1 in einem Pflichtlager gelagert werden müssen;
- b. das Ausmass der Pflichtlager und die Anforderungen an deren Qualität;
- c. die Bemessungsgrundlagen, nach denen der Umfang der Pflichtlager der einzelnen Halter festgelegt wird;
- d. das Ausmass der Ersatzpflichtlager und die Anforderungen an deren Qualität.

**Art. 7** Meldepflichten

<sup>1</sup> Wer Erdgas nach Anhang 1 zum ersten Mal im Inland in Verkehr bringt, muss die Provisiogas unverzüglich und unaufgefordert darüber informieren.

<sup>2</sup> Wer lagerpflichtig ist, hat die Provisiogas nach den Weisungen des BWL periodisch über Art und Menge der in Verkehr gebrachten Erdgase nach Anhang 1 zu informieren.

<sup>3</sup> Die Provisiogas setzt das BWL im Hinblick auf den Abschluss, die Änderung oder die Aufhebung eines Pflichtlagervertrags über den Inhalt der Meldung nach Absatz 2 in Kenntnis.

<sup>4</sup> Die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) teilt dem BWL und der Provisiogas die Zoll- und Mineralölsteuerdaten der Erdgase nach Anhang 1 mit.

**Art. 8** Regelung strittiger Fälle

Das BWL stellt in strittigen Fällen gestützt auf die Meldungen der EZV oder der Provisiogas gegenüber dem Inverkehrbringer durch Verfügung fest:

- a. ob ein Pflichtlagervertrag abgeschlossen werden muss;
- b. den Zeitpunkt der Anlegung des Pflichtlagers.

**Art. 9** Kontrollen

<sup>1</sup> Das BWL kann zur Überprüfung der Voraussetzungen der Lagerpflicht oder zu Kontrollzwecken jederzeit Einsicht in Geschäftsunterlagen von Unternehmen und Betrieben nehmen und Geschäftsräumlichkeiten, Zollmess-Stationen sowie Lager- und Transporteinrichtungen betreten.

<sup>2</sup> Es kann die Befugnisse nach Absatz 1 an die Provisiogas oder an Dritte übertragen.

**Art. 10** Vollzug und Änderung der Anhänge

<sup>1</sup> Das BWL und die EZV vollziehen diese Verordnung.

<sup>2</sup> Das WBF kann nach Anhörung der beteiligten Wirtschaftskreise die Anhänge 1 und 2 ändern.

**Art. 11** Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Erdgaspflichtlagerverordnung vom 9. Mai 2003<sup>3</sup> wird aufgehoben.

**Art. 12** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

<sup>3</sup> AS 2003 1333, 2012 3631

*Anhang 1*  
(Art. 1)**Warenliste**

Tarifnummer <sup>4</sup>	Warenbezeichnung
2711.1190	Erdgas verflüssigt
2711.2190	Erdgas in gasförmigem Zustand

<sup>4</sup> SR 632.10 Anhang

*Anhang 2*  
(Art. 3)**Mengen zur Befreiung von der Vertragspflicht**

Warenbezeichnung	Menge zur Befreiung von der Vertragspflicht
Erdgas verflüssigt	< 100 Tonnen
Erdgas in gasförmigem Zustand	< 100 Tonnen

